

der Vogt auch in Bezug auf Personen aus der *familia*, die der Abt in das *beneficium servientis* befördern (*promovere*) will.

Dieses Recht des Abtes wird übrigens in der uns schon bekannten gefälschten Dagobert-Urkunde von angeblich 645 für Weißenburg noch genauer ausgeführt und in die Anfangszeit der Abtei zurückprojiziert. Sie will den Mönchen nicht nur die freie Abtswahl, sondern auch dem jeweiligen Weißenburger Abt das besondere Recht gewährt haben, Klosterleute in den Ministerialenstand zu erheben: *hoc speciale concedimus privilegium dignitatis, ut in ordinem et ius possit promovere ministerialium quemcumque de familia tali honore dignum iudicaverit*¹²⁰. Es ist wohl kaum ein Zufall, dass diese Fälschung in etwa den gleichen Zeitabschnitt fällt, in dem das echte Diplom Heinrichs IV. ausgestellt wurde, nämlich in die Amtszeit des Abtes Stephan (1098–1111). Er hatte gleichzeitig die Abteien Weißenburg, Klingenmünster, Selz und Limburg an der Haardt zu leiten. Daraus erklären sich im Übrigen leicht die damaligen „Fälschungsbeziehungen zwischen Weißenburg, Klingenmünster (und Haslach)“¹²¹.

Im Falle Weißenburgs gewinnt man aus der Urkunde Heinrichs IV. von 1102 eine klare und zeitgemäße Vorstellung davon, wie sich die Schichtung von Klosterleuten bis zum Übergang vom 11. zum 12. Jahrhundert entwickelt hatte und wie eine besondere Gruppe aus der *familia* in die Ministerialität aufsteigen konnte. Darüber hinaus listet das Diplom von 1102 die Rechte und Pflichten der *reliqua familia* von Weißenburg gegenüber dem Vogt auf, etwa drei Mal im Jahr zu einem Gerichtstermin zu erscheinen. Jeder von ihnen hat dem Vogt einen Denar zu entrichten, nicht aber diejenigen, die zur Klostermark gehören (*qui sunt constituti in munitate*). Sozialgeschichtlich und insgesamt betrachtet, geht aus den Aussagen der Leute der Weißenburger Kirche hervor, dass die *servientes* zwar zur *familia* des Klosters gehörten, doch aufgrund ihrer Privilegierung, besonders hinsichtlich des Gerichtsstandes, eine besondere Stellung einnahmen¹²². In Bezug auf den Sonderstatus bestimmter Gruppen, die zur Kirche von Weißenburg gehörten, ergänzen sich die Dagobert-Fälschung und der echte Urkundentext von 1102. Das ist nicht weiter verwunderlich, weil, wie wir sahen, beide Dokumente etwa gleichzeitig entstanden sind und

120) MGH D Merov. 64 S. 162.

121) So der Urkundenbearbeiter Theo KÖLZER (MGH D Merov. 64 S. 159); ZOTZ, Formierung der Ministerialität (wie Anm. 119) S. 38 setzt die Fälschung auf „ca. 1200“ an.

122) ZOTZ, Formierung der Ministerialität (wie Anm. 119) S. 39.